

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Verbot der Tötung überzähliger und unerwünschter Jungtiere**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass das Töten überzähliger und unerwünschter Jungtiere bundesweit auf gesetzlicher Grundlage verboten wird.
2. bis zu einem bundesweiten Verbot, die Tötung von überzähligen und unerwünschten Jungtieren spezieller Arten in Sachsen per Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu untersagen.

Darunter fällt:

- a) Das Töten von Küken beiderlei Geschlechts aller Vogelarten ohne Einschränkung auf eine Nutzungsrichtung, insbesondere das massenhafte Töten männlicher Eintagsküken in der Legehennenproduktion,
 - b) das Töten von Ferkeln in Schweinezuchtanlagen und Schweineaufzuchtbetrieben,
 - c) das Töten von Zuchttieren aufgrund menschlicher Schönheitsideale und Vorgaben (Zuchtunwürdigkeit und Zuchtausschluss einzelner Tiere).
3. die Veterinärämter aufzufordern, tote Tiere (insbesondere Ferkel) aus Mastanlagen und Zuchten stichprobenartig zu beschlagnahmen und zu obduzieren. Dadurch soll geprüft werden, ob Tiere als lebensunfähig getötet wurden, welche am Leben hätten gehalten werden können.

Dresden, den 15. Januar 2015

b.w.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 15. Jan. 2015

Ausgegeben am: 15. Jan. 2015

Begründung

Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz (Artikel 20a GG) sowie in der Verfassung des Freistaates Sachsen (Artikel 10 Abs. 1) verankert. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieser Grundsatz wird in § 1 Satz 2 TierSchG konkretisiert. Laut § 17 Satz 1 TierSchG ist die vorsätzliche Tötung eines Wirbeltieres „ohne vernünftigen Grund“ verboten und unter Strafe gestellt. Die Maßnahme muss gegenüber dem „Mitgeschöpf“ Tier und dessen Recht auf Leben und Wohlbefinden angemessen sein.

Die Tötungen von Wirbeltieren zur Erlösung von schweren, nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden sind gerechtfertigt, insofern eine Heilung aus veterinärmedizinischen Gründen (und nicht etwa nur aus Kostengründen) unmöglich ist. Dies hat unter einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bzw. unter der Vermeidung von Schmerzen zu geschehen und darf nur durch Personen durchgeführt werden die ihre Sachkunde nachgewiesen haben.

Die aufgrund zahlreicher Verstöße gegen den Tierschutz in der industriellen Tierhaltung durch die Bundesregierung veranlasste „Tierwohl-Offensive“ führt in absehbarer Zeit nicht zu mehr verbindlichem Tierschutz. Sie ist vielmehr der Rückzug auf weitere Willensbekundungen für die kommenden Jahre. Deshalb ist es notwendig, dass der Freistaat Sachsen sich im Bund um ein beschleunigtes Verfahren für mehr konkreten Tierschutz bemüht. Auf Landesebene sollen sämtliche Möglichkeiten genutzt werden, um dem Staatsziel Tierschutz Geltung zu verschaffen.

Dies betrifft insbesondere die folgenden drei Aspekte:

Kükentötung

Männliche Küken von Legehühnern werden bereits kurz nach dem Schlüpfen getötet, weil sie weder Eier legen, noch für die Mast taugen. Für die Massenproduktion sind sie damit "wirtschaftlich nicht nutzbar". Die Küken werden daher direkt nach dem Schlüpfen mit CO₂ erstickt oder lebendig in große Schredder (Homogenisatoren) geworfen. Bundesweit kamen so allein im Jahr 2012 46,6 Millionen Küken ums Leben.

Laut der strafrechtlichen Bewertung der Staatsanwaltschaft Münster ist das Töten männlicher Küken tierschutzwidrig. Wirtschaftliche Überlegungen bzw. die Vernichtung ökonomisch unrentablen Lebens allein stellen keine Rechtfertigung für Tiertötungen dar.

Auch wenn laut Antwort der Staatsregierung auf eine Kleine Anfrage (5/12911) des Abgeordneten Michael Weichert vom 14.10.2013 meldepflichtige Brütereien in Sachsen ausschließlich Küken der Mastrassen erbrüteten und so die Tötung von männlichen Küken im Freistaat zum Zeitpunkt der Anfrage nicht stattfand, ist die Sächsische Staatsregierung aufgefordert, sich für die Umsetzung des gesetzlich verankerten Tierschutzes einzusetzen. Dies betrifft auch kleine Brütereien, die nicht von der Bundeserfassung betroffen sind sowie Brütereien, die Eier und Küken für die Impfstoffherstellung und für die Forschung liefern bzw. die andere Vögel, wie Puten, Masthühner, Enten, Gänse etc., ausbrüten. Die grausame Praxis des Tötens von Küken aus reinen Renditegründen soll nicht länger ein-

fach hingenommen werden. Tiere sind Lebewesen und keine Abfallprodukte landwirtschaftlicher Produktionsprozesse.

Töten von überzähligen Ferkeln aus wirtschaftlichen Gründen

Filmaufnahmen der Tierrechtsorganisation Animal Rights Watch (ARIWA) aus verschiedenen deutschen Schweineställen belegen, dass Ferkel in diesen Betrieben nicht getötet werden, weil sie zu krank wären, sondern weil sie zu viele sind. Eine Sau hat in der Regel 14 Zitzen. Im Allgemeinen sind die Sauen durch die begrenzte Anzahl der Zitzen kaum in der Lage, mehr als 12 Ferkel aufzuziehen. Zudem bleiben den schwächeren Ferkeln nur die hinteren Zitzen mit einer geringeren Milchleistung. Da mit steigender Ferkelzahl Gewicht, Größe und Vitalität abnehmen, werden die schwachen und überzähligen Ferkel oft durch einen oder auch mehrere Schläge an die Boxenkante oder auf den Boden getötet. Die Ferkel werden so nicht sicher getötet. Zum Teil werden in der Folge noch lebende Ferkel in Eimer geworfen. Dieses Handeln ist gesetzeswidrig. Rechtlich müsste eine an die Betäubung anschließende sichere Tötung erfolgen. Letzteres ist nur durch Entblutung sicherzustellen. Dass dies in der Praxis bei den meisten Betrieben nicht durchgeführt wird, lässt sich relativ einfach an den Kadavern überprüfen. Eine großflächige Überprüfung seitens der Behörden und ggf. rechtliche Schritte sind hier dringend erforderlich.

Das Töten lebensschwacher Ferkel mit einem Lebendgewicht von bis zu 5 kg ist grundsätzlich nicht zulässig, denn ein „vernünftiger Grund“ im Sinne von § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) liegt nicht vor, solange wirtschaftliche Gründe maßgeblich für das Töten der Tiere sind. Lediglich nicht überlebensfähige Ferkel dürfen ausnahmsweise fachgerecht getötet werden, wenn organische Fehlentwicklungen vorliegen, die Heilung durch eine medizinische Behandlung nicht erfolgte oder Ferkel objektiv feststellbare erhebliche Schmerzen oder länger anhaltende Leiden ertragen müssen. Der Entscheidung muss eine Einzelfallprüfung vorangehen, die mit dem Ziel erfolgt, dem jeweiligen Tier Leid zu ersparen (Vgl. Dr. Martin von Wenzlawowicz: Stellungnahme zur Nottötung von Saugferkeln).

Töten von Zuchttieren aufgrund menschlicher Schönheitsideen und Vorgaben

In der Zucht von Geflügel, Kaninchen, sonstigen Kleintieren, Katzen und insbesondere Hunden spielen in Züchterkreisen die Zuchtunwürdigkeit und der Zuchtausschluss einzelner Tiere aufgrund ihrer materiellen Wertlosigkeit sowie die Tötung überzähliger Jungtiere bis heute eine Rolle. Solange als Zuchtziel die Herausstellung der oft nicht objektiv definierten Standardmerkmale, die rassistische Schönheit, die festgelegten Farben oder Farb- und Fleckvarianten gilt, erfolgt der Zuchtausschluss u. a. bei Fehlfarbe und allen Fehlern, die gemäß Standard zur Disqualifikation führen.

Obwohl in den meisten Zuchtordnungen Vorgaben zur Tötung von Tieren, welche rassentypische Standards nicht erfüllen, nicht mehr zu finden sind, erfolgt die Eliminierung unpassender oder auch überzähliger Jungtiere durchaus mit beträchtlicher Dunkelziffer weiter.

Mit einer klaren Positionierung der Sächsischen Staatsregierung erhalten Veterinärämter verbesserte Handlungsmöglichkeiten im Falle des Bekanntwerdens solcher Verstöße gegen den Tierschutz.